



## **Satzung des Marktes Oberstaußen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens Thalkirchdorf mit Naturkindergarten (Kindergarten-Gebührensatzung)**

vom 28.05.2024

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Oberstaußen folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens Thalkirchdorf mit Naturkindergarten:

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

- (1) Der Markt Oberstaußen erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Thalkirchdorf mit Naturkindergarten Gebühren (Benutzungsgebühren). Diese Gebühren beinhalten bereits eine Getränke- und Spielgeldpauschale.
- (2) Zusätzlich werden Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erhoben (Essensgeld).
- (3) Der Kindergarten Thalkirchdorf mit Naturkindergarten ist eine Einrichtung im vorschulischen Bereich. Sie dient der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder überwiegend im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung.

## § 2

### Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet. Für das Essensgeld entsteht die Gebührenschuld im gebuchten Umfang.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

## § 3

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
  - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat oder
  - c) der Inhaber eines Belegungsrechtes, soweit dies in einer Kooperationsvereinbarung mit dem Markt Oberstaufen geregelt ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 4

### Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch des Kindergartens:

	Alter ab 3 Jahren
a) >3 - 4 Stunden	122,00 €
b) >4 - 5 Stunden	134,00 €
c) >5 - 6 Stunden	147,00 €
d) >6 - 7 Stunden	162,00 €
e) >7 - 8 Stunden	178,00 €
f) >8 - 9 Stunden	196,00 €

- (2) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch der Kinderkrippe:

	Alter 1 – 3 Jahre
a) >3 – 4 Stunden	239,00 €
b) >4 - 5 Stunden	263,00 €
c) >5 - 6 Stunden	290,00 €
d) >6 – 7 Stunden	320,00 €
e) >7 – 8 Stunden	352,00 €
f) >8 – 9 Stunden	387,00 €

- (3) Für Kinder unter drei Jahren gilt auch während der Eingewöhnungsphase der Betrag der Mindestbuchungszeit.
- (4) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu entrichten.

## **§ 5**

### **Ermäßigung**

- (1) In Härtefällen sind Einzelfallentscheidungen möglich.
- (2) Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt, wird auf den Gebührensatz nach § 4 angerechnet. Die Anrechnung ist auf den Betrag der festgesetzten Gebühr begrenzt.

## **§ 6**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden jeweils zum 15. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig.
- (2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Oberstaufen eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten des Marktes Oberstaufen zu überweisen.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Oberstaufen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens Thalkirchdorf mit Naturkindergarten in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.2022 außer Kraft.

Oberstaufen, den 28.05.2024  
- MARKT OBERSTAUFEN -

gez.

Martin Beckel  
Erster Bürgermeister